

Auszug aus den

**Regelungen zur Umsetzung der
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen
(FRL Schulsozialarbeit),
die mit Richtlinie vom 6. März 2018 geändert worden ist
Vom 29. Mai 2018**

III. Förderverfahren

e. Personal- und Sachausgaben, Fachkräfte

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Pro Schulstandort werden bis zu zwei VzÄ und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 VzÄ gefördert. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. An Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft werden nicht weniger als 1,0 VzÄ gefördert. Pro Schulstandort soll mindestens eine Fachkraft zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit sollten pro Standort zwei Fachkräfte im gemischtgeschlechtlichen Team tätig sein. Bei der Kalkulation und Strukturierung der Arbeitszeit sind Zeiten für unterschiedliche Aufgaben zu berücksichtigen: individuelle Beratung und Begleitung, Gruppenangebote, Zusammenarbeit und Vernetzung, Konzept- und Qualitätsentwicklung, Vor- und Nachbereitung der Angebote, fachlicher Austausch, Reflexion und Fortbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Personalkosten für rein administrative Stellen, die keine Tätigkeit als Schulsozialarbeiter_in umfassen, sind nicht zuwendungsfähig.

Gefördert werden grundsätzlich nur Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Es sollen Fachkräfte zum Einsatz kommen, die neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss oder über einen diesem gleichgestellten Abschluss verfügen. Nach derzeitigem Stand gelten die nachfolgenden Abschlüsse als dem Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit entsprechende Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagoge_in, Diplom-Sozialarbeiter_in,
- Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge_in oder Magister Pädagogik/
Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw.
Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter_in/Sozialpädagoge_in,
- ein dem/der „Staatlich anerkannten Sozialarbeiter_in/Sozialpädagoge_in“
gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990.

Stehen keine geeigneten Bewerber_innen mit o.g. Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber_innen mit o.g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den Aufgaben der Schulsozialarbeit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen gefördert werden. Eine entsprechende Nachweisführung des Letzt- gegenüber dem Erstempfänger hat in adäquater Weise zu erfolgen. Als der Aufgabe der Schulsozialarbeit entsprechende Ausbildung gilt auch der Fachschulabschluss „Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher_in“ mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation.

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Bei der Einzelfallprüfung sollen neben der o. g. Bestätigung des Fachkraftmangels folgende Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

- das Tätigkeitsfeld und die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle vor Ort, auf der Grundlage der Standortkonzeption und daraus resultierend die Bestimmung des erforderlichen Qualifikationsniveaus
- vorhandene Zusatzqualifikationen
- Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld
- besondere Erfahrungen und die daraus abgeleitete Eignung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schulsozialarbeit
- Maßnahmen des Trägers zur begleitenden Qualifizierung und Fachberatung

Im Zuwendungsbescheid wird dem Erstempfänger die Auflage erteilt, diese Bestimmungen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Fachkräfte auch gegenüber möglichen Letztempfängern anzuwenden.

Die Feststellung der fachlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, der Bewilligungsbehörde). Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote der Schulsozialarbeit (dem Letztempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, dem Erstempfänger).

Auf die Auslegung der Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe c und Ziffer V Nummer 5 der Richtlinie unter II. dieser Regelung wird ausdrücklich verwiesen.

Für die Umsetzung der Projekte sind ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten erforderlich, in denen die Fachkräfte eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit (z. B. eigener Telefon- und Internetanschluss sowie PC, Nutzungsmöglichkeit für Kopierer und Fax). Es sind grundsätzlich Räume im Schulgebäude oder –gelände zu nutzen. Sachausgaben für Raummieten sind nur zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Projekte keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder –gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

Sachkosten beinhalten auch Verwaltungskosten bei den Letztempfängern, wenn sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, die in Form einer Pauschale beantragt und ausgereicht werden können. Diese Pauschale darf aber nicht mehr als zehn Prozent der bewilligten Personalausgaben betragen.